

DIN EN 16214-3/A1



ICS 27.190

Entwurf

Einsprüche bis 2016-09-15
Vorgesehen als Änderung von
DIN EN 16214-3:2012-12

**Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen – Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer – Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken;
Deutsche und Englische Fassung EN 16214-3/prA1:2016**

Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications – Principles, criteria, indicators and verifiers –
Part 3: Biodiversity and environmental aspects related to nature protection purposes;
German and English version EN 16214-3/prA1:2016

Critères de durabilité pour la production de biocarburants et de bioliquides pour des applications énergétiques –
Principes, critères, indicateurs et vérificateurs –
Partie 3: Biodiversité et aspects environnementaux liés aux objectifs de protection de la nature;
Version allemande et anglaise EN 16214-3/prA1:2016

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2016-07-15 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nagus@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS), 10772 Berlin, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 25 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-3:2012/prA1:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN (Niederlande) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-10 AA „Nachhaltigkeitskriterien für Biomasse“ im DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung der EN 16214-3/prA1 beigefügt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen — Grundsätze, Kriterien, Indikatoren und Prüfer — Teil 3: Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Naturschutzzwecken

Critères de durabilité pour la production de biocarburants et de bioliquides pour des applications énergétiques — Principes, critères, indicateurs et vérificateurs — Partie 3: Biodiversité et aspects environnementaux liés aux objectifs de protection de la nature

Sustainability criteria for the production of biofuels and bioliquids for energy applications — Principles, criteria, indicators and verifiers — Part 3: Biodiversity and environmental aspects related to nature protection purposes

ICS:

Deskriptoren

Dokument-Typ: Europäische Norm
Dokument-Untertyp: Änderung
Dokument-Stage: CEN-Umfrage
Dokument-Sprache: D

STD Version 2.8f

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Änderung zur Einleitung.....	4
2 Änderungen zu Abschnitt 3	4
3 Änderungen zu 5.2.2	5
4 Änderungen zu Abschnitt 7	8
5 Änderungen zu Anhang B	11
6 Änderungen zum Literaturverzeichnis	11

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16214-3:2012/prA1:2016) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 383 „Nachhaltig produzierte Biomasse für Energieanwendungen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NEN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

ANMERKUNG Zum Verhältnis zwischen dieser Europäischen Norm und den wesentlichen Anforderungen von EU-Richtlinien 2009/28/EG und 98/70/EG, siehe EN 16214-3:2012, Anhang D.

1 Änderung zur Einleitung

Am Ende des ersten Absatzes hinzufügen:

Eine ergänzende Regelung zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt wurde 2014 veröffentlicht [2]; im Anschluss daran wurde diese Europäische Norm geändert.

2 Änderungen zu Abschnitt 3

Den gesamten Abschnitt durch den folgenden ersetzen:

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 16214-1:2012 sowie die folgenden Begriffe.

3.1 Grünland

terrestrische Ökosysteme, in denen seit mindestens fünf Jahren krautige Vegetation oder Sträucher kontinuierlich vorherrschen

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff schließt Wiesen oder Weiden ein, die der Heugewinnung dienen, nicht jedoch Flächen, die für den Anbau anderer landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden, und vorübergehend brachliegende Anbauflächen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Ferner sind kontinuierlich bewaldete Flächen im Sinne des Artikels 17 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/28/EG ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei diesen um Agrarforstsysteme, die Flächennutzungssysteme, bei denen Bäume zusammen mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bewirtschaftet werden, oder Tierhaltung in einem landwirtschaftlichen Umfeld einschließen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Das Vorherrschen von krautiger Vegetation oder von Sträuchern bedeutet, dass ihre kombinierte Bodenbedeckung größer ist als die Überschildung durch Bäume.

[QUELLE: VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2014 [2] DER KOMMISSION, Art. 1, Absatz 1, geändert, um dem Aufbau einer Definition in einer Europäischen Norm zu entsprechen]

3.2 Eingriff von Menschenhand

Bewirtschaften durch Beweidung, Mahd, Schnitt, Ernte oder Abbrennen

[QUELLE: VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2014 [2] DER KOMMISSION, Art. 1, Absatz 2]

3.3 natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt

natürliches Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung sowie ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind

[QUELLE: VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2014 [2] DER KOMMISSION, Art. 1, Absatz 3, geändert, um dem Aufbau einer Definition in einer Europäischen Norm zu entsprechen]

3.4 künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt

Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand kein Grünland bleiben würde und artenreich und nicht degradiert ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Nicht degradiert bedeutet, dass es nicht durch einen langfristigen Verlust biologischer Vielfalt zum Beispiel aufgrund von Überweidung, mechanischer Schädigung der Vegetation, Bodenerosion oder Verlust der Bodenqualität gekennzeichnet ist.

[QUELLE: VERORDNUNG (EU) Nr. 1307/2014 [2] DER KOMMISSION, Art. 1, Absatz 4, geändert, um dem Aufbau einer Definition in einer Europäischen Norm zu entsprechen]

3 Änderungen zu 5.2.2

Überschrift ändern in: „Künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt“.

Den aktuellen Text löschen und mit dem folgenden ersetzen, alle Zahlen bei den Bildern ändern, die auf die nachfolgenden Zahlen folgen, entsprechend ab:

5.2.2.1 Allgemeines

Prüfen, ob die Kriterien für künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt auf die Erntegebiete anwendbar sind. Zur Identifizierung von Gebieten künstlich geschaffenen Grünlandes mit großer biologischer Vielfalt müssen die folgenden drei Schritte befolgt werden:

- a) Bestimmung, ob ein Erntegebiet 2008 oder danach Grünland war (siehe 5.2.2.2);
- b) Bestimmung, ob ein Erntegebiet 2008 oder danach natürliches oder künstlich geschaffenes Grünland war (siehe 5.2.2.3);
- c) Bestimmung, ob ein Erntegebiet 2008 oder danach natürliches oder künstlich geschaffenes Grünland mit großer biologischer Vielfalt war (siehe 5.2.2.4).

Um zu bestimmen, ob man sich auf Grünland befindet, muss 5.2.2.2 befolgt werden.

5.2.2.2 Bestimmung des Status Grünland

Um zu bestimmen, ob sich das Anbau- und Erntegebiet auf Grünland befindet, muss Bild 2 befolgt werden.

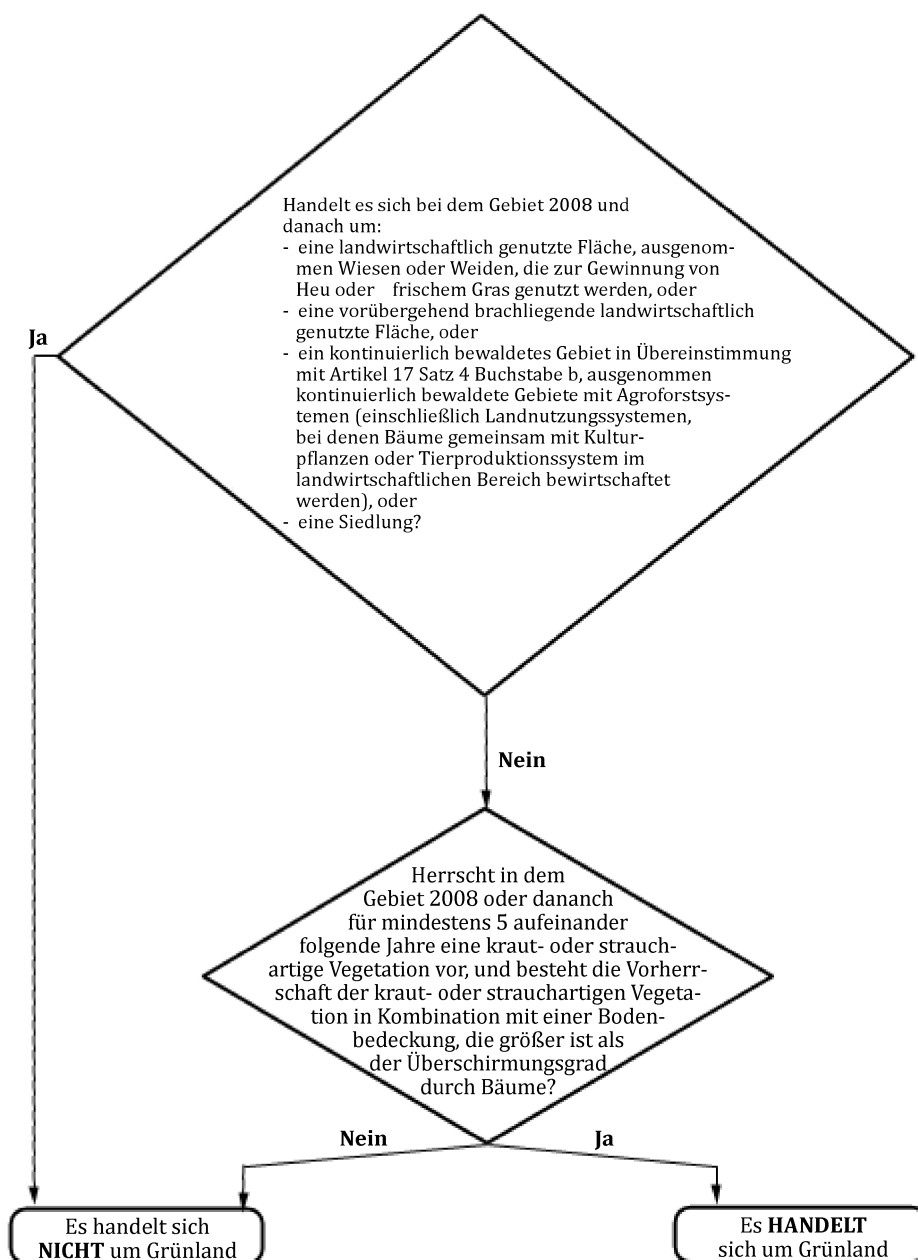


Bild 2 — Bestimmung, ob ein Erntegebiet 2008 oder danach Grünland war